



K U N D M A C H U N G

**gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 StROG
2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. i.V.m. § 92 Stmk.
Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F.**

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kaindorf vom 13.02.2025 und 18.12.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 sowie die Flächenwidmungsplanänderung 1.13 „Ortszentrum“ beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 1.03 sowie die Flächenwidmungsplanänderung 1.13 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 10.03.2026, GZ ABT13-373532/2024-27, genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung 1.03 sowie der FWP-Änderung 1.13 der Marktgemeinde Kaindorf (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr,
Montag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Kaindorf, am 13.03.2026

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 13.03.2026

abgenommen am: 28.03.2026



Thomas Teubl